

Agentur für Arbeit Bayreuth-Hof – Berufsberatung – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Berufsberatung und Beratung von Rehabilitanden und Schwerbehinderten Menschen in allen Schularten wird im Rahmen der **Berufsberatung vor dem Erwerbsleben** (BBvE) durch Beraterinnen und Berater der **Agentur für Arbeit Bayreuth-Hof neutral und flächendeckend** durchgeführt. Es erfolgt eine Koordination aller Aktivitäten während des Übergangs von den verschiedenen Schulen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater halten den „Roten Faden“ des **Berufswahlprozesses** in den Händen. Dabei ist die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Lehrkräften spätestens ab der Vorabgangsklasse sehr wichtig für den erfolgreichen und nahtlosen Übergang in Ausbildung, Studium oder Arbeit.

Im Sinne einer **gelebten Jugendberufsagentur (JBA)** erfolgt eine engmaschige Abstimmung und gemeinsame Fallarbeit bzw. Hilfeplangespräche, falls auch das Jugendamt und / oder das JobCenter Leistungen für den Einzelnen erbringt.

Vor der Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsplätze findet eine adressatengerechte und handlungsorientierte Berufsorientierung statt. Für Menschen mit besonderem Förderbedarf wird ein abgestuftes Förderkonzept erstellt. Je nach individuellem Bedarf werden Ausbildungsplätze vermittelt oder die Gewährung einer geförderten Ausbildung geprüft. Zusätzlich gibt es eine Vielzahl an weiteren vorgeschalteten Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten – siehe hierzu Anlage 9.

Bei der Berufsberatung wird Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten des erreichbaren Ausbildungsmarktes berücksichtigt. Die Arbeitsagentur ist erster Dienstleister am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Sie erbringt sowohl Beratungsdienstleistungen als auch bedarfsgerechte Förderungen.

Die Agentur für Arbeit kann Ratsuchende mit deren Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung und Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.

Die Berufsberatung vor dem Erwerbsleben nach § 29 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) umfasst den gesamten Berufswahlprozess mit Berufsorientierung, Berufsberatung, Vermittlung und bei Bedarf Förderung in betriebliche Ausbildungsverhältnisse. Die enge Zusammenarbeit im Sinne der Jugendberufsagentur mit allen beteiligten Akteuren ist der Schlüssel zum Erfolg – zur nachhaltigen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Für behinderte Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern (§ 112 SGB III). Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen.

Für behinderte Menschen können allgemeine Leistungen sowie besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden (§ 113 SGB III). Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Die Detaillleistungen sind im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geregelt.

Berufs- und RehaberaterInnen koordinieren den gesamten Berufswahlprozess zum Wohl der Schüler. Der Mensch ist im Mittelpunkt. Es muss immer ein Mehrwert für die Jugendlichen erreicht werden.